

Die neue Justiz verwirklichte diese Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen, indem sie ausschließlich solche Normen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung anwandte, die keinen faschistischen Charakter hatten und die geeignet waren, die demokratische Aktivität des Volkes zu schützen.

Die Normen des Strafgesetzbuches und einzelner strafrechtlicher Nebengesetze bildeten zusammen mit den neu erlassenen Gesetzen des Kontrollrats und der SMAD sowie den Strafbestimmungen der gesetzgebenden Organe der Länder und Provinzen und der zentralen Organe das System der Strafrechtsnormen, die den Aufbau einer demokratischen Ordnung, die schöpferische Aktivität des Volkes und seine Erfolge sicherten.

b) Eine der wichtigsten Aufgaben der ersten Nachkriegsperiode bestand darin, Deutschland vom Faschismus und Militarismus zu säubern. Dies geschah vor allem durch die Bestrafung der Hauptschuldigen an den Verbrechen, die im Dienste des Faschismus begangen worden waren. Das grundlegende Gesetz für die Bestrafung der faschistischen Verbrecher für ihre unmenschlichen Grausamkeiten und Verbrechen am deutschen Volk und an den überfallenen Völkern war das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 2. Dezember 1945. Es stellte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe.

Noch bevor der Kontrollrat dieses Gesetz erließ, brachte in Sachsen eine Verordnung über die Einrichtung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrechen (vom 22. September 1945) das Verlangen nach gerechter Bestrafung vor allem der im KZ Radeberg durch Gestapoagenten und Polizeibeamten begangenen Verbrechen zum Ausdruck.

Mit der Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 schuf der Kontrollrat einheitliche Richtlinien zur Bestrafung der Kriegsverbrecher und zur Säuberung Deutschlands vom Faschismus. Durch Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 wurde die Handhabung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats in der früheren sowjetischen Besatzungszone geregelt, und durch drei Ausführungsbestimmungen wurden verschiedene Einzelheiten geklärt.⁴

⁴ Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. 10. 1946, a. a. O., Nr. 11, S. 184; Ausführungsbestimmung Nr. 1 zum Befehl Nr. 201 vom 19.8.1947 (Richtlinien zu Ziff. 1 des Befehls), ZVOB1. 1947, S. 186; Ausführungsbestimmung Nr. 2 ... (Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 24 des Kontrollrats) vom 19. 8. 1947, ZVOB1. 1947, S. 187; Ausführungsbestimmung Nr. 3 ... (Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38) vom 21. 8. 1947, ZVOB1, 1947, S. 188.